Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 47. Danzig, den 22. November. 1851.

An Servis, pro October und incl. 27. Nov. v J., sind angewiesen für die Ortschaften:

Friedenschluß bei Mühlenhof	7 rtl.	10 sgr.	3 pf
Mühlenhof	2 „	21 „	— „
Brentau und Silberhammer	16 „	27 „	7 „
Pelonken	11 „	24 „	8 „
Oliva	30 „	15 „	8 „
Zankenczin	1 „	10 „	— „
Praust	34 „	29 „	8 „
Heiligenbrunn	5 „	— „	2 „
Summa	110 rtl.	19 sgr.	— pf.

und können diese Summen durch die Ortsvorstände gegen Quittung bei der Königl. Kreis-Kasse hierselbst in Empfang genommen werden.

Danzig, den 9. November 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung darf der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen, natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, niemals eigenmächtig beerdigt werden; sondern es muß ein solcher Vorfall von demjenigen, welcher ihn entdeckt, sogleich der Ortsbehörde gemeldet werden. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

Sobald der Ortsbehörde eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust, dem vielleicht Scheintodten Hilfe zu leisten Zugleich muß die Ortsbehörde **ohne allen Verzug** von dem Vorfalle der **Königlichen Staatsanwaltschaft** Anzeige machen und die Veranstaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters, unter Aufsicht der Ortsbehörde, von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiemit angewiesen, nach diesen Vorschriften prompt zu verfahren, und von jedem Vorfalle der beregten Art, außer der an die hiesige Königliche Staatsanwaltschaft zu richtendenden Anzeige, noch **einen kurzen Bericht an mich zu erstatten**, worin zugleich angeführt werden muß, daß die besondere Anzeige an die Königliche Staatsanwaltschaft geschehen sei.

Diejenigen Ortsbehörden, welche hierin etwas versäumen, werden mit Ordnungsstrafen von 1 bis 3 rtl. beahndet werden.

Danzig, den 11. November 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Diejenigen militairpflichtigen Schiffer und Schiffszimmerleute, welche sich in diesem Jahre vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission zur Musterung nicht gestellt haben, weil sie mit Erlaubniß sich zur See befanden, sollen auf höhere Anordnung nachgemustert werden.

Dazu ist ein Termin **auf den 17. December d. J., Vormittags 8 Uhr, in dem Saale des Gasthauses zum Prinzen von Preußen hieselbst** angesetzt, und werden die Schulzen-Aemter und Orts-Vorstände mit dem Kreis-Blatt vom 22. d. M. die Nachweisung der zum obigen Termin zu gestellenden Militairpflichtigen empfangen, welche pünktlich einzuhalten ist. Die betreffenden Orts-Vorstände haben sich dazu persönlich, oder durch geeignete vollständig instruirte Vertreter, einzufinden bei 1 rtl. Strafe.

Etwanige Veränderungen, die durch Umzug entstanden, sind unter den Ortschaften durch Gestellungs-Requisition zu erledigen.

Sonstige Veränderungen, Tod oder neue begründete Abwesenheit sind vor dem Termine hierher zu berichten.

Danzig, den 17. November 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September und 22. October d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ pro Cent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu convertirenden Schuldverschreibungen **spätestens bis zum 30. laufenden Monats**, und zwar von hiesigen Einwohnern bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber, entweder bei der Regierungs-Haupt-Kasse, oder bei einer Kreis- oder Kreissteuer-Kasse, oder einem von der Königl. Regierung damit beauftragten Domainen-Rent-Amte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ pro Cent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852, in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Kapitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin, den 12 November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler. Bolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit publicirt, und haben die Ortsvorstände selbige, bei eigener Verantwortlichkeit, den Eingesessenen ihrer Ortschaft zur Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 18. November 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Für Fourage an das Militair pro Februar bis Mai c. ist angewiesen:

		rtl.	sgr.	pf.
für	Groß-Suckczin . .	—	15	7
„	Rußoczin	5	7	11
„	Rosenberg . . .	18	3	2
„	Kohling	3	—	3
„	Klein-Kleschkau . .	4	20	4
„	Praust	—	21	11
„	Hohenstein . . .	—	15	11
„	Langenau	1	24	6
„	Zipplau	3	22	1
„	Groß-Golmkau . .	—	15	10
„	Mühlbanz . . .	7	11	1
„	Rambeltsch . . .	2	23	4
	Summa	49	1	11

und können diese Beträge gegen Quittung der Ortsvorsteher von der Königlichen Kreis-Kasse erhoben werden.

Danzig, den 17. November 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Mit Bezugnahme auf die in einem der nächsten Stücke des Amtsblatts erscheinenden Verfügung der Königlichen Regierung, vom 8. November c., ersuche ich die betreffenden Herren Geistlichen, mir die Bevölkerungslisten pro 1851, nebst den dazu gehörigen Beilagen bis **spätestens den 20. Januar a fut.**, einzureichen.

In Betreff der Anfertigung der Bevölkerungslisten bemerke ich, daß die Rubrik 69. die Summa sämmtlicher Verstorbenen männlichen Geschlechts (die Todtgebornen in Columne 17 und 19. mit einbegriffen), nachweisen muß. Dasselbe gilt für Rubrik 70., bezüglich der Verstorbenen weiblichen Geschlechts. Die Rubrik 71. muß die Summa der in den Columnen 69. und 70. enthaltenen beiden Zahlen nachweisen; sie umfaßt daher auch die Zahl der Todtgeborenen in Columne 21. Die Summa der Zahlen in Columne 72., 73., 74. und 75. muß der in Rubrik 71. aufgenommenen Zahl gleich sein. Es werden daher in die Columnen 72., 73., 74. und 75. die Todtgebornen aus Columne 17. bis 20. incl. übernommen. Dagegen werden die Todtgebornen aus Columne 17. bis incl. 20. in die Rubriken 76. bis incl. 96. nicht übertragen.

Bei vorgekommenen Zwillings- und Mehr-Geburten ist das Geschlecht der Kinder, bei Mischehen die Confession der Brautleute einzeln anzugeben.

Die Orts-Behörden weise ich an, diese Verfügung den Herren Geistlichen ihres Wohnorts sofort zur Einsicht vorzulegen. Sollten die Herren Geistlichen Formulare zu den Listen bedürfen, so ersuche ich dieselben, mir schleunigst Nachricht hiervon zu geben.

Danzig, den 16. November 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Ein Mädchen vom Lande, das schon in einer Hakenbude, oder einem ähnlichen Geschäft conditionirt, und Zeugnisse ihrer guten Führung aufzuweisen hat, wird gesucht.

Das Nähere bei Grünwitzki in Einlage, Danziger Nehrung.

Meinen hieselbst an der Landstraße befindlichen Krug, in welchem auch die Hakenbüdnerei betrieben wird, nebst Obst- und Gemüsegarten, sowie 13 Morgen Ackerland, bin ich gesonnen, am 29. December c., hier an Ort und Stelle, aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber sich an dem genannten Tage bei mir einzufinden.

Schönbaum, am 12. November 1851. Wittwe Büttner.

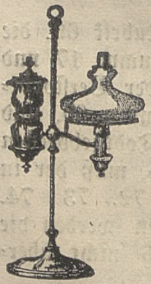
3000 rtl. auf ländl. Grundst., am liebsten in der Niederung, auch zugleich 1250 rtl. Kinderg. 800 rtl. Stiftungsg. u. 500 rtl. und mehr. and. kleinere Posten, ferner bitte ich, mich Pachtung, Verkäufe wissen zu lassen. C. A Beutler, 3. Damm 1426.

Equipage-Auction.

Donnerstag, den 27. November d. J., Mittags 12 Uhr, sollen auf dem Buttermarkte auf gerichtliche Verfügung und freiwilliges Verlangen, öffentlich versteigert werden:

Mehre Wagen- und Arbeits-Pferde, 1 Kutsche, 2 Journalieren, 3 Halb- und Reisewagen mit Vorderverdeck, 1 Britschke, Stahl-, Arbeits- und Leiter-Wagen, mehre Schlitten, Blank- und Arbeits-Geschirre, Sattel, Leinen, Kummete, Halfter, Ketten, 2 Schleifen und und mancherlei Stall-Utensilien. Bekannten Käufern 2 Monate Kredit.

Nothwanger, Auctionator.



Schiebe-Lampen.

Neusilber, à Stück 4½ rtl., 5 rtl., 6½—9 rtl. — **Messing,** à Stück 2 rtl., 2⅓ rtl., 2⅔—3 rtl.

Glocken, Cylinder und Dochte in passender Grösse.

bei **C. A. Mauss**, 1. Damm 1120.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563